

Bericht an den Gemeinderat

A 8/4 – 2997/2017

Exerzierplatzstraße 33

Auflassung vom Öffentl. Gut und
bescheidmäßige Rückübereignung
einer ca. 287 m² großen Teilfläche des
Gdst. Nr. 341/272, EZ 50000, KG Gösting

Bearbeiter: Ing. Heribert Berger
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen,
Immobilien sowie Wirtschaft und
Tourismus

BerichterstellerIn:

GR Mag. Haßler

Graz, 8.2.2018

Von der A 17 - Bau- und Anlagenbehörde wurde der A 8/4 – Abteilung für Immobilien ein Bescheid GZ: A 17-RUV-005767/2017/0014 vom 22.09.2017 bezüglich der unentgeltlichen Rückübereignung einer ca. 287 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 341/272, EZ 50000, KG Gösting, an die Leitz GmbH & Co. KG zur Durchführung der Rückübereignung übermittelt. Im 3.0 Flächenwidmungsplan ist diese Teilfläche als GG 0,2-1,5 und im 4.0 Flächenwidmungsplan-2. Entwurf der Stadt Graz als Verkehrsfläche ausgewiesen.

Die A 8/4 – Abteilung für Immobilien wurde gemäß Geschäftseinteilung bescheidmäßig mit der Auflassung des Öffentlichen Gutes und der Rückübereignung beauftragt.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer, 6 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBI. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBI. Nr. 45/2016, beschließen:

1. Die Auflassung einer ca. 287 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 341/272, EZ 50000, KG Gösting, aus dem Öffentlichen Gut der Stadt Graz wird genehmigt.
2. Die unentgeltliche Rückübereignung einer ca. 287 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 341/272, EZ 50000, KG Gösting, an die Leitz GmbH & Co. KG wird aufgrund des Bescheides der Bau- und Anlagenbehörde GZ: A 17 - RUV-005767/2017/0014 vom 22.09.2017 genehmigt.

3. Sämtliche mit der Rückübereignung in Verbindung stehenden Kosten, Abgaben und Gebühren gehen zu alleinigen Lasten der Stadt Graz.
4. Die Vermessung, die Errichtung des Teilungsplanes und die Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG erfolgen durch das A 10/6 – Stadtvermessungsamt. Die Errichtung des Rückübereignungsvertrages – wenn erforderlich – wird durch die Präsidiabteilung – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten beauftragt.

Anlagen:

1 Kopie des Bescheides

1 Infoplan

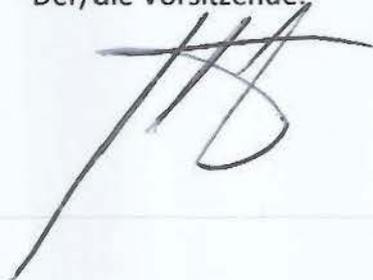
Der Bearbeiter: Ing. Heribert Berger (elektronisch gefertigt)		Die Abteilungsvorständin: Katharina Peer (elektronisch gefertigt)
Der Finanzdirektor: Mag. Dr. Karl Kamper (elektronisch gefertigt)		Der Stadtsenatsreferent: Stadtrat Dr. Günter Riegler (elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen
angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen,
Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus am 8. Feb. 2018

Die Schriftführerin:



Der/die Vorsitzende:



Der Antrag wurde in der heutigen öffentlichen nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 8.12.18

Der/die Schriftführerin:



Graz XIII., Exerzierplatzstraße 33
Leitz GmbH. & Co. Kommanditgesellschaft

EINGEGANGEN

26. Sep. 2017



Bau- und Anlagenbehörde
Team 1
Europaplatz 20 | 8011 Graz
bab@stadt.graz.at
Internet: egov.graz.gv.at/rechtsmittel

Bearbeiterin: MMag. Christina Reiß /cr
Tel.: +43 316 872-5011
Fax: +43 316 872-5009
UID: ATU36998709, DVR: 0051853
IBAN: AT26 1400 0862 1006 1039
BIC: BAWAATWW

Parteienverkehr
Di. und Fr. von 8:00 bis 12:00
www.graz.at

GZ.: A17-RUV-005767/2017/0014

Bitte anführen, wenn Sie auf dieses Schreiben Bezug nehmen

Graz, 22.09.2017

BESCHEID

Spruch

Dem Antrag der Leitz GmbH & Co. KG auf Rückübereignung einer Grundstücksteilfläche des Grundstücks Nr. 341/272, EZ 50000, KG 63112 Gösting, welche im - einen integrierenden Bescheidbestandteil bildenden - Informationsplan (1:250) der Mag. Abt. 10/6 - Stadtvermessungsamt, mit der Farbe Blau hervorgehoben ist, wird stattgegeben und der Antragstellerin diese Grundstücksteilfläche im Ausmaß von ca. 287m²

rückübereignet.

Rechtsgrundlagen

§ 14 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG) idgF

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

Verfahrenskosten:

Verwaltungsabgaben Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1968 LGBl. Nr. 11/2015 und Gemeinde - Verwaltungsabgabenverordnung 2012 LGBl. Nr. 127/2014:

Tarifposten	Anzahl/ Menge	Berechnungsgrundlage	Text	Endbetrag [EUR]
gemäß TP6	1,00	Vidierungen	Vidierung/en á € 6,00 gemäß TP 6	6,00
gemäß TP42	1,00	sonstige Genehmigungen	sonstige Genehmigung	30,00
Gesamtbetrag				36,00

Begründung

Die Leitz GmbH. & Co. Kommanditgesellschaft hat die Rückübereignung des Grundstücks Nr. 341/272, EZ 50000, KG 63112 Gösting, im Bereich der Grundstücksadresse Exerzierplatzstraße 33, 8051 Graz, beantragt bzw. diesen Antrag am 19.09.2017 auf die Rückübereignung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 341/272 im Ausmaß von ca. 287m² eingeschränkt.

Bei der Antragstellerin handelt es sich um die grundbücherliche Alleineigentümerin der aus dem Grundstück Nr. 341/154 bestehenden Liegenschaft EZ 1855, KG 63112 Gösting.

Das Grundstück Nr. 341/272 verläuft entlang der nordwestlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Nr. 341/154 und befindet sich darauf im südöstlichen Bereich die öffentliche Verkehrsfläche "Exerzierplatzstraße".

Mit rechtskräftigem (Widmungs-)Bewilligungsbescheid vom 10.05.1973, GZ: A17-K-11.286/2-1973 bzw. dem rechtskräftigen Berichtigungsbescheid vom 07.02.1974, GZ: A17-K-11.286/5-1973 in wurde der Antragstellerin, die Leitz GmbH. & Co. KG, gem. §§ 2 und 3 der Steiermärkischen Bauordnung 1968 idF LGBl. 149/1968, iVm dem (im Akt erliegenden) Widmungsplan des Dipl.-Ing. Heinrich Kukuvec vom 19.04.1972 die Widmung des Grundstücks Nr. 341/154, EZ 1855, KG Gösting, zu einem Bauplatz unter der - in der Verhandlungsschrift festgehaltenen und einen Bescheidbestandteil bildenden - Auflage Punkt 2b) "Grundabtretung" bewilligt.

Aufgrund dieser Grundabtretungsverpflichtung wurde die Grundeigentümerin verpflichtet, einen parallel zur Exerzierplatzstraße liegenden an die Straße im damaligen Verlauf angrenzenden Grundstreifen im Ausmaß von ca. 270m² (Teil des Grundstückes Nr. 341/154, KG Gösting) sofort unentgeltlich und lastenfrei an die Landeshauptstadt Graz in das öffentliche Gut abzutreten.

Als Zweck der Grundabtretung lässt sich dem Akt die Herstellung von Verkehrsflächen entnehmen und sollte u.a. die Exerzierplatzstraße dadurch eine Breite von 10,0m erhalten (Fahrbahn: 7,0m, beidseitige Gehsteige: je 1,50m).

Das Stadtvermessungsamt hat mit seinem Schreiben vom 26.01.2017 mitgeteilt, dass aufgrund des Teilungsplanes des Dipl.-Ing. Heinrich Kukuvec (vom 11.11.1977), GZ: 1944/77, die Grundabtretung im Ausmaß von 359m² (!) in das öffentliche Gut (TZ 9323/78) erfolgte.

Das Stadtplanungsamt teilt am 30.06.2000 der Mag. Abt. 10/1 - Straßenamt mit, dass das Grundstück Nr. 341/272 seinerzeit für die Umlegung der Exerzierplatzstraße und die Regulierung des Thalerbaches vorgesehen war und daher eine entsprechende Grundabtretung seitens des Stadtplanungsamtes verlangt wurde.

Aufgrund der inzwischen erfolgten Abänderung des Regulierungsprojektes des Thalerbaches wird die Grundfläche nicht mehr in dem seinerzeit vorgesehenen Ausmaß benötigt und kann daher die hinter der Straßenfluchtlinie gelegene Teilfläche des Grundstückes Nr. 341/272 an die Antragstellerin rücküberignet werden.

Die Abteilung für Verkehrsplanung teilt auf Anfrage der Behörde am 03.04.2017 mit, dass

"die Nordseite der Verkehrsfläche in der Exerzierplatzstraße im Flächenwidmungsplan (...) grundstücksbedingt Sprünge auf(weist). Auf dem gegenständlichen Grundstück liegen der öffentliche Gehsteig sowie eine durch die Hecke abgegrenzte Privatfläche. Aus Sicht der Verkehrsplanung wäre es wünschenswert, wenn die Abgrenzung der nördlichen Seite der Verkehrsfläche der Exerzierplatzstraße vereinheitlicht wird. Diese sollte, wie in der beiliegenden Skizze durch die rote Linie dargestellt auf eine Gesamtbreite der Exerzierplatzstraße von rund 14m erfolgen. Damit kann ein Teil der Fläche des Grundstückes 341/272 zurückgegeben werden."

Die Abteilung für Grünraum und Gewässer teilt auf Anfrage der erkennenden Behörde am 28.03.2017 mit, dass

"auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen, dem Sachprogramm Grazer Bäche sowie der aktuellen Studie für den Hochwasserschutz am Thalerbach (Büro Bilek), ... , folgende Stellungnahme (übersendet wird): Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass offensichtlich einmal geplant war, ein offenes Gewässer vom Mühlgang in Richtung Mur zu führen. Dieses Projekt liegt der A10/5 leider nicht vor und ist auch nicht bekannt, wer der damalige Betreiber im Magistrat war (ev. Straßenamt oder Kanalbauamt). Aus dem Schreiben der Stadtplanung vom 30.06.2000 lässt sich ableiten, dass dieses Projekt schon vor geraumer Zeit aufgegeben wurde.

Die aktuellen Planungen zur Hochwassersanierung sehen vor, unterirdische Entlastungskanäle vom Thalerbach bzw. Mühlgang zur Mur herzustellen. Die Überlegungen befinden sich aber noch in der Anfangsphase, sodass derzeit noch keine technisch ausgereifte Detailplanung mit Grundbeanspruchungsverzeichnis vorliegt. Hinsichtlich einer allfälligen Grundbeanspruchung der Liegenschaft Nr. 342/272 lässt sich daher aus heutiger Sicht nur sagen, dass

1. eine zukünftige Beanspruchung der Liegenschaft für die Errichtung von Hochwasserschutzmaßnahmen zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann,
2. eine allfällige Beanspruchung aber mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nur unterirdisch erfolgen würde.

Zusammengefasst muss festgestellt werden, dass derzeit keine ausreichenden Planungsunterlagen vorliegen, die eine Abtretung der Teilfläche aus Gründen des Hochwasserschutzes rechtfertigen zu scheinen. Dem Grundeigentümer sollte aber jedenfalls mitgeteilt werden, dass zukünftig eine unterirdische Beanspruchung der Liegenschaft für die Herstellung eines Entlastungskanals erforderlich sein könnte."

Das Stadtplanungsamt teilt auf Anfrage der Behörde am 07.04.2017 mit, dass

"nach Überprüfung der Unterlagen und einzelnen Stellungnahmen der Abteilungen und wie schon von der Verkehrsplanung vorgeschlagen, auf die Straßenbreite von ca. 10m (einheitliche Straßenfluchtlinie) zurückzugehen (ist). Die Straßenbreite von ca. 10,0m ist im rechtswirksamen 3.0 Flächenwidmungsplan ersichtlich. Die exakte Breite wird, wenn erforderlich, vom Stadtvermessungsamt festgelegt. Um einer möglichen bzw. aktuellen Hochwassersanierungsplanung der A10/5 gerecht zu werden, ist, (und) wurde (...) mit dem rechtlichen Vertreter der Mandantschaft (Anm.: der Antragstellerin) kurz angesprochen, im Grundbuch eine grundbücherliche Dienstbarkeit der Stadt Graz einzutragen, die am betroffenen Grundstück Bauarbeiten zum Hochwasserschutz, z.B. einen unterirdischen Entlastungskanal, zulässt...".

Inhaltlich ist über den Antrag auf Rücküberweisung wie folgt zu entscheiden:

Nach der zum Zeitpunkt der Erlassung des (Verpflichtungs-)Bescheids vom 10.05.1973 bzw. 07.02.1974, mit welchem die unentgeltliche und lastenfreie Grundabtretung zugunsten der Landeshauptstadt Graz für die Herstellung von Verkehrsflächen verfügt wurde, geltenden Bestimmung des § 3 Abs. 2 Stmk. BauO idF LGBl. 149/1968 (kurz: Stmk. BO) war (u.a.) die Grundabtretung für Verkehrsflächen gemäß § 6 Stmk. BO festzusetzen und konnten in dieser Widmungsbewilligung nach § 3 Abs. 2 Stmk. BO auch bestimmte Auflagen erteilt werden.

§ 6 Stmk. BO lautete:

"§ 6

Grundabtretung für Verkehrsflächen

Anlässlich der Widmung hat der Grundeigentümer einmalig die Grundfläche, die zur Herstellung von Verkehrsflächen auf dem zu widmenden Grund erforderlich ist, bis zu einer Breite von 16m, höchstens aber 20% der zu widmenden Grundfläche unentgeltlich und lastenfrei an die Gemeinde in das öffentliche Gut abzutreten. Die Gemeinde hat die abzutretende Fläche innerhalb von 5 Jahren in das öffentliche Gut zu übernehmen, sofern die Bedingungen und Auflagen gemäß § 3 Abs. 2 und 3 erfüllt sind."

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

Die nunmehr maßgebliche Bestimmung des § 14 Stmk. BauG lautet wie folgt:

"§ 14

Grundabtretung für Verkehrsflächen

(1) Anlässlich der Erteilung der Baubewilligung oder der Genehmigung der Baufreistellung zur Errichtung von Gebäuden auf unbebauten Grundstücken kann die Gemeinde den Grundeigentümer verpflichten, die zur Herstellung von öffentlichen Verkehrsflächen erforderlichen Grundstücksteile bis zu einer Breite von 6,0m, höchstens aber 10% der Grundstücksfläche, unentgeltlich und lastenfrei an die Gemeinde in das öffentliche Gut abzutreten.

(2) Die für die Abtretung und Übernahme in das öffentliche Gut entstehenden Kosten (z.B. für den Teilungsplan, für die Vermessung u. dgl.) sind von der Gemeinde zu tragen.

(3) Die Gemeinde hat den abzutretenden Grund innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft des Verpflichtungsbescheides in das öffentliche Gut zu übernehmen, andernfalls die Abtretungsverpflichtung außer Kraft tritt."

Die zu Lasten der Leitz GmbH. & Co. KG erfolgte entschädigungslose Grundabtretungsverpflichtung ist als Enteignung zu qualifizieren und ist die Zuständigkeit der Baubehörden hinsichtlich der beantragten Rückübereignung gegeben (vgl. VfGH vom 09.04.1992, 92/06/0024).

Diese Enteignung sollte den Zweck erfüllen, dass die enteignete Grundstücksfläche im Umfang von ca. 359m² der u.a. der Herstellung einer Verkehrsfläche zugeführt wird. Tatsächlich ist dieser Zweck hinsichtlich der Teilfläche von ca. 287m², nicht eingetreten bzw. nie verwirklicht worden.

Tatsächlich ist der in Rede stehende nordwestliche Teil des öffentlichen Grundstücks Nr. 341/272 im Ausmaß von 287m² weder als Straße bzw. (sonstige) Verkehrsfläche ausgebaut worden noch erfolgt die Nutzung als solche, sondern befindet sich darauf eine durch eine Hecke von der Exerzierplatzstraße abgegrenzte Privatfläche.

Nun enthält weder die zum Zeitpunkt der Enteignung maßgebliche Bestimmung des § 6 der Stmk. BO, noch die im gegenständlichen Fall maßgebliche Bestimmung des § 14 Stmk. BauG nähere Bestimmungen hinsichtlich einer Rückabtretung.

Der VfGH hat jedoch bereits in seinem Erkenntnis VfSlg. 959/1928 im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur unentgeltlichen Abtretung von Grund für Straßenzwecke bei Abteilung eines Grundes auf Bauplätzen nach baurechtlichen Bestimmungen, welche Verpflichtung eine Enteignungsmaßnahme darstellt (vgl. VfSlg. 366/1959) ausgesprochen, dass "der zur Führung oder Verbreiterung von Straßen an die Gemeinde abgetretene Grund von der Gemeinde rückzustellen ist, wenn die Gemeinde den Grund nicht für Straßenzwecke zu verwenden beabsichtigt, weil der Zweck und damit der Rechtsgrund weggefallen ist, an den das Gesetz die Abtretungsverpflichtung knüpfte; diese Rechtsfolge ergäbe sich schon aus der Interpretation der eine nur zweckgebundene Abtretungsverpflichtung enthaltenden Regelung in der Bauordnung und werde unterstützt durch die analoge Anwendung des § 1435 ABGB."

Gemessen an den vom rechtsstaatlichen Prinzip umfassten Grundsatz der Gesetzesgebundenheit der Vollziehung sowohl im Bereich der Verwaltung wie auch im Bereich der Gerichtsbarkeit, ist der gesetzlichen Verpflichtung zur Grundabtretung schon in ihrer Wurzel die Beschränkung innewohnend, dass sie nur zur Verwirklichung des im Gesetz genannten öffentlichen Zweckes dient und daraus die gegenläufige Verpflichtung zur Zurückstellung an den aus der Abtretung Berechtigten folgt. Dem Rechtsinstitut der

Enteignung ist die Rückgängigmachung bei Nichtverwirklichung des als Enteignungsgrund normierten öffentlichen Zweckes immanent (vgl. VfGH vom 03.12.1980, B 206/75).

Jeder bescheidmäßig verfügten Enteignung haftet daher in der Wurzel der Vorbehalt an, dass sie erst endgültig wirksam ist, wenn der vom Gesetz als Enteignungsgrund normierte öffentliche Zweck verwirklicht ist, dass sie aber rückgängig zu machen ist, wenn dieser Zweck nicht verwirklicht wird (vgl. das bereits zitierte Erkenntnis des VfGH vom 03.12.1980, B 206/75).

Im gegenständlichen Fall ist der Enteignungsgrund "Straßenherstellung" für die in Rede stehende Teilfläche des Grundstückes Nr. 341/272 nie verwirklicht worden. Hinsichtlich dieser Grundstücksteilfläche gilt, dass - bei fehlender Regelung - die Verfügung der Enteignung in der Weise rückgängig gemacht werden muss, dass der Enteignungsbescheid aufgehoben wird (vgl. VfSlg. 13744/1994, 14042/1995, 14686/1996, welcher Rechtsprechung sich der VwGH angeschlossen hat: vgl. VwGH vom 18.02.1997, 96/05/0088). Für die Bescheidaufhebung ist die Behörde zuständig, der im Zeitpunkt der Aufhebung die Zuständigkeit für die Erlassung des Enteignungsbescheides zukäme (vgl. VfSlg. 7271/1974).

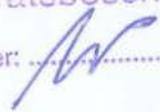
In Hinblick auf das Eigentumsrecht der Stadt Graz am Grundstück Nr. 341/272 kommt der erkennenden Behörde Entscheidungskompetenz bezüglich des gegenständlichen Rückübereignungsantrages zu.

Die Rechtskraft des Enteignungsbescheides steht einer solchen Aufhebung deshalb nicht im Wege, weil der Vorbehalt der Rückgängigmachung von der Rechtskraft umfasst ist. Eine solche Aufhebung kann nur rückwirkend erfolgen, weil sie auf den dem Enteignungsbescheid in der Wurzel anhaftenden Vorbehalt zurückgeht, dass die Enteignung erst mit der Verwirklichung des vom Gesetz als Enteignungsgrund normierten öffentlichen Zweckes endgültig wirksam ist (vgl. das bereits zitierte Erkenntnis des VfGH vom 03.12.1980, B 206/75).

Da der Enteignungszweck für das in Rede stehende Teilstück des Grundstückes Nr. 341/272 (Fläche: 287m²) nicht eingetreten ist und für den Rückübereignungsanspruch maßgebend - aber auch ausreichend - ist, dass der Enteignungsgrund, oder auch nur ein Teil desselben, tatsächlich nicht für den Enteignungszweck verwendet wurde (vgl. VwGH vom 11.10.1990, 90/06/0058) und, ginge man von einer Absicht aus, dass diese Fläche zu einem späteren Zeitpunkt dem ursprünglichen Enteignungszweck zugeführt werden soll, eine Enteignung "auf Vorrat" unzulässig ist (vgl. VfGH vom 03.12.1980, B 206/75), hat im gegenständlichen Fall eine Rückübereignung zu erfolgen.

Aus all diesen Gründen ist somit dem Rückübereignungsantrag stattzugeben.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: 

Hinweis hinsichtlich der festen Gebühren:

Aus Anlass der Zustellung des gegenständlichen Bescheides entstehen für das Ansuchen und sonstige Eingaben, Beilagen und Pläne gemäß § 14 Gebührengesetz 1957 idgF feste Gebühren laut nachfolgender Tabelle:

Tarifposten	Anzahl/ Menge	Berechnungsgrundlage	Text	Endbetrag [EUR]
gemäß TP6	1,00	Anzahl der Antragsgegenstände	Antragsgegenstand	14,30
Gesamtbetrag				14,30

Sollten die festen Gebühren von Ihnen nicht binnen zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides entrichtet werden, wird die zuständige Finanzbehörde verständigt, welche mit einer Erhöhung der ausständigen Gebührensumme um 50 % vorzugehen hat.

Damit ergibt sich aus der Summe der Gebühren und Abgaben ein Gesamtbetrag von **€ 50,30**

Die **Leitz GmbH & Co. Kommanditgesellschaft** (zahlungspflichtig) hat diesen Betrag auf das Konto der Stadt Graz einzuzahlen:

IBAN: AT26 1400 0862 1006 1039

BIC: BAWAATWW

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: 

Im Feld Zahlungsreferenz geben sie bitte die folgende **12-stellige Referenznummer** an:
820000012243

Rechtsmittelbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Steiermark erheben.

Bis wann?

Sie müssen innerhalb von **4 Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides Ihre Beschwerde einbringen.

Wie?

Die Beschwerde muss schriftlich, entweder elektronisch oder als Brief, eingebracht werden.

An wen?

Die Beschwerde ist an die Stadt Graz, Bau- und Anlagenbehörde, Europaplatz 20, 8020 Graz bab@stadt.graz.at zu richten.

Die Beschwerde muss beinhalten:

- die genaue Bezeichnung dieses Bescheids mit Geschäftszahl, Datum des Bescheids und Behörde;
- Gründe, warum Sie den Bescheid für rechtswidrig halten;
- was Sie mit der Beschwerde erreichen wollen (Aufhebung oder Abänderung des Bescheides);
- Nachweis, dass Sie die Beschwerde rechtzeitig eingebracht haben;
- Nachweis, dass Sie die Eingabegebühr überwiesen haben (Zahlungsbeleg bzw. Ausdruck der elektronischen Zahlungsanweisung).

Hinweis: Sie müssen für jede Eingabe einen eigenen Nachweis vorlegen.

Wenn Sie eine **mündliche Verhandlung** vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie das gleichzeitig mit der Beschwerde beantragen.

Die Beschwerde kostet **30 Euro Eingabegebühr**. Wenn Sie gesondert einen Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung Ihrer Beschwerde einbringen, müssen Sie zusätzlich 15 Euro Eingabegebühr bezahlen.

Einzuzahlen an: Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel
IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW

Verwendungszweck: GZ. A17-RUV-005767/2017

Bei elektronischer Überweisung mit „Finanzamtzahlung“:

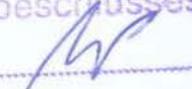
Empfänger: Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel

Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102

Abgabeart: EEE-Beschwerdegebühr

Zeitraum: Datum des Bescheides

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: 

Sollten Sie die Gebühren nicht vollständig einzahlen, kann das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel höhere Gebühren vorschreiben.

Zustellverfügung

Dieses Dokument ergeht

mit **Zustellnachweis (RSb)** an die nachstehend genannten Empfängerinnen an die jeweils dort bezeichneten Zustelladressen (**Abgabestellen**)

Antragstellerin:

- die Leitz GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, zu Händen des bevollmächtigten Vertreters Herrn RA Mag. Heinz Bauer, Elisabethstraße 50b/III, 8010 Graz

per Email an:

- Stadtvermessungsamt, stadtvermessung@stadt.graz.at,
- Abteilung für Immobilien, immobilien@stadt.graz.at, mit dem Auftrag zur Durchführung der Rückübereignung
- Straßenamt, strassenamt@stadt.graz.at,
- Stadtplanungsamt, stadtplanung@stadt.graz.at, mit dem Ersuchen, gegenständliche Rückübereignung bei der nächsten Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend zu berücksichtigen,
- Abteilung für Verkehrsplanung, verkehrsplanung@stadt.graz.at

jeweils mit einer Kopie des Informationsplanes

Für den Stadtsenat:

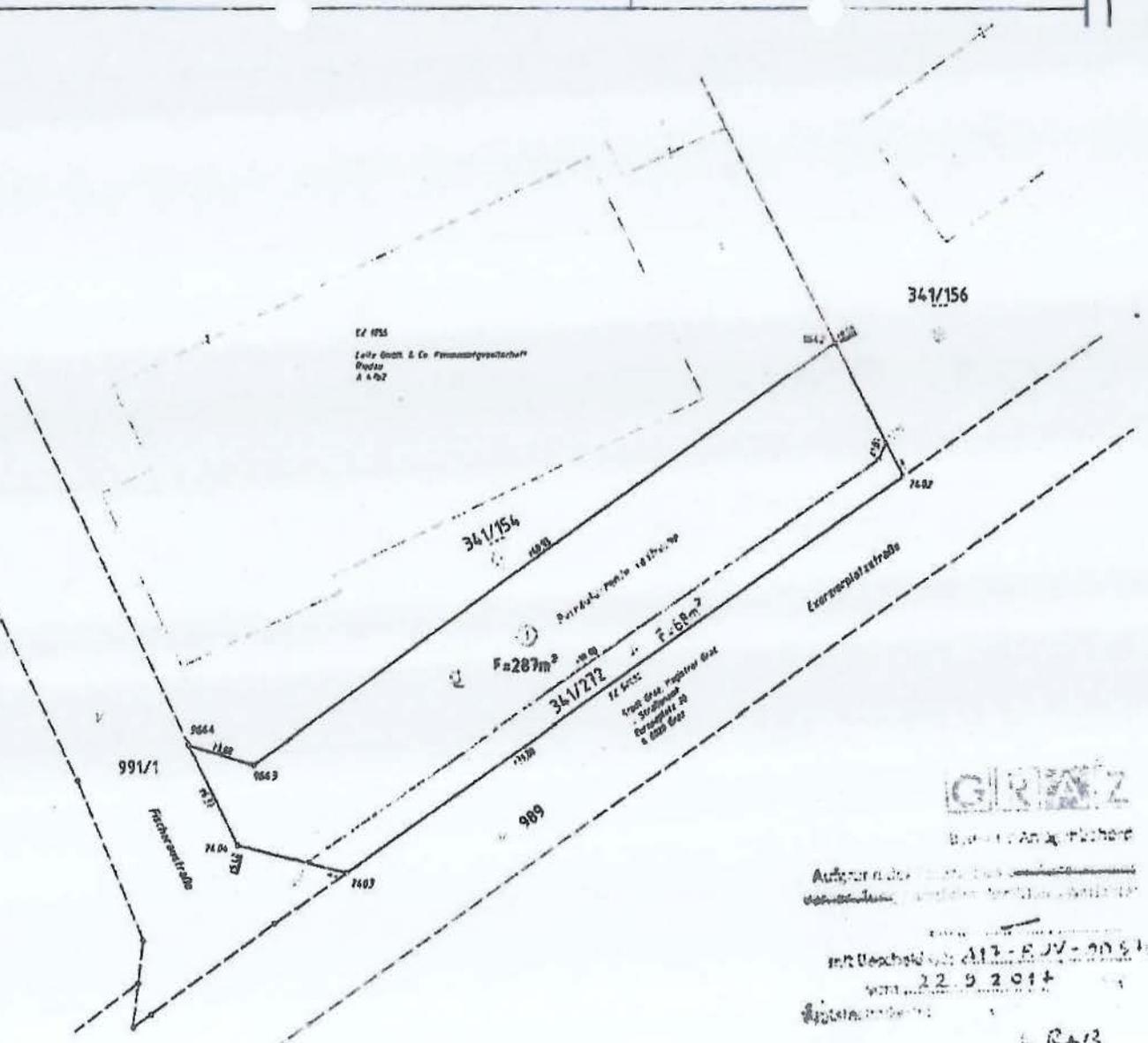
MMag. Christina Reiß
elektronisch gefertigt

	Zertifikat	serialNumber=622810664301,O=Stadt Graz,C=AT,
	Datum	2017-09-22T09:53:00+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument ist amsigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: 

RSB_C4_BW_AT_5591_248573

Der Schriftführer:
Gemeinderatsbeschlusses
Bestandteil des

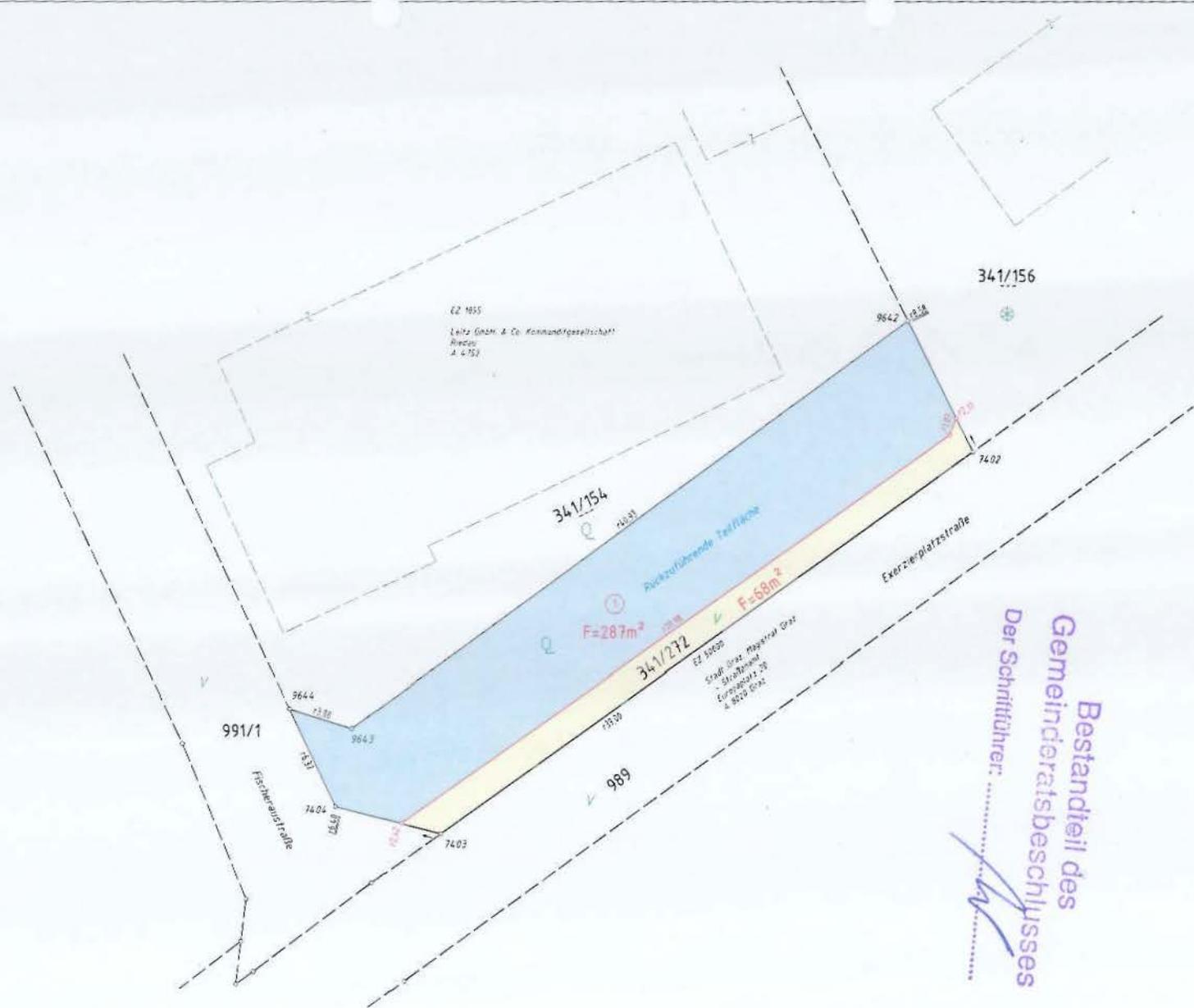


GIRAZ
Bau- und Vermessungsbüro

- Legende:**
- MM ... Marke Metall
 - MK ... Marke Kunststoff
 - ER ... Eisenrohr
 - NG ... Vermessungsnagel
 - HE ... Hausecke
 - ME ... Mauerecke
 - ZS ... Zaunsäule



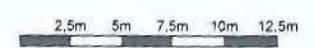
Informationsplan		STADT GRAZ STADTVERMESSUNG
1:250		
GZ: 057981/2017 Exerzierplatzstraße	Gerichtsbezirk: Graz - West KG Name: Gösting KG Nummer: 63112	Europaplatz 20 Tel: +43 310 672 4201 Fax: +43 310 672 4209 gripz@stadtvermessung.stadt.graz.at



Bestandteil des
 Gemeinderatsbeschlusses
 Der Schriftführer: *[Signature]*



- Legende:**
- MM ... Marke Metall
 - MK ... Marke Kunststoff
 - ER ... Eisenrohr
 - NG ... Vermessungsnagel
 - HE ... Hausecke
 - ME ... Mauerecke
 - ZS ... Zaunsäule



<h2>Informationsplan</h2>		STADT GRAZ STADTVERMESSUNG
1:250		
GZ: 057981/2017	Gerichtsbezirk: Graz - West	Europaplatz 20 8011 Graz Tel.: +43 316 872 4101 Fax: +43 316 872 4109 email: stadtvermessung@stadt.graz.at
Exerzierplatzstraße	KG Name: Gösting	
	KG Nummer: 63112	

	Signiert von	Berger Heribert
	Zertifikat	CN=Berger Heribert,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-01-23T07:43:54+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Peer Katharina
	Zertifikat	CN=Peer Katharina,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-01-23T10:38:43+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Radocha Susanne
	Zertifikat	CN=Radocha Susanne,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-01-25T13:03:01+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Riegler Günter
	Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-01-29T16:03:42+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: 